



Altersteilzeit und Beamtenversorgung

Hinweis: Die dem Skript vorgenommene Beschränkung auf die männliche Form dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit der Unterlagen!

Altersteilzeit

1. Allgemeines

Die Fördermaßnahmen der Bundesagentur für Arbeitnehmer nach dem AltTZG werden seit dem 1.1.2010 nur noch für die vor diesem Stichtag angetretene Altersteilzeit gewährt. Insoweit ist das Altersteilzeitmodell in dieser Form für Tarifbeschäftigte zum 31.12.2009 ausgelaufen. Für die Beamten in Bayern wurde die Altersteilzeit aber nicht völlig abgeschafft; sie wurde vielmehr durch neue Regelungen ersetzt. Für ab 1.1.2010 angetretene Altersteilzeit ist allerdings die versorgungsrechtlichen Privilegien (ruhegehaltfähig nicht mehr zu 90 v. H. des Durchschnitts der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit, sondern lediglich im Umfang der Beschäftigung, also mit 60 v. H.) gestrichen, die besoldungsrechtlichen Vorteile sind verringert worden (Obergrenze für den Altersteilzeitzuschlag beträgt nunmehr statt 83 v. H. nur noch 80 v. H. der Nettobezüge, die sich aus dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit ergeben).

Nach ihrer Zweckbestimmung ermöglicht die Altersteilzeit den Beamten einen gleitenden Übergang aus dem aktiven Berufsleben in den altersbedingten Ruhestand, indem ihnen ab einem bestimmten Lebensjahr bis zum Beginn des Ruhestands eine Teilzeitbeschäftigung mit 60 v. H. der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit bewilligt werden kann.

2. Anspruchsvoraussetzungen

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Altersteilzeit für Beamte im Freistaat Bayern ergeben sich aus Art. 91 Abs. 1 S. 1 und S. 4 BayBG:

- Beamter mit Anspruch auf **Dienstbezüge**
- die maßgebliche Altersgrenze vollendet haben
(= **60. Lebensjahr**; bei **Schwerbehinderten** das **58. Lebensjahr**; in den von der **Verwaltungsreform** betroffenen Bereichen [vgl. Art 91 Abs. 4 BayBG i.V.m. VO vom 10.1.2005 i.d.g.F.] das **55. Lebensjahr**)
- auf **Antrag**
- Antrag muss sich auf die Zeit **bis zum Beginn des Ruhestands** erstrecken
- ATZ muss einen Zeitraum von **mindestens einem Jahr** umfassen (Art. 91 Abs. 1 S. 4 BayBG)
- **dringende dienstliche Gründe** nicht entgegenstehen.

Sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Altersteilzeit regelmäßig für den beantragten Zeitraum bewilligt. Entgegenstehende dringende dienstliche Belange können auch in der Person des Antragstellers liegen (z. B. auf einen Beamten mit herausragenden Fachkenntnissen kann im Einzelfall nicht verzichtet werden; Notwendigkeit, ein begonnenes und zeitgebundenes Projekt unter Einsatz des Beamten abzuschließen), aber auch darin begründet sein, dass dadurch schwerwiegende Nachteile für die Verwaltung drohen (z. B. Verlust von Arbeitskapazitäten, die weder personell noch organisatorisch anderweitig abgedeckt werden können [insbesondere bei kleineren Verwaltungseinheiten oder höherwertigen Dienstposten]; aus Mangel von Haushaltsmitteln kann der ausscheidende Beamte nicht ersetzt werden, seine Stelle muss aber zur Erfüllung der vorgegebenen Aufgaben besetzt bleiben). Erhebliche organisatorische Schwierigkeiten können im Einzelfall z. B. auch gegen das Teilzeit- aber für das Blockmodell sprechen (wenn z. B. die Funktion des Beamten im Wege einer Teilzeitbeschäftigung nicht erfüllbar erscheint).

Der in Art. 91 Abs. 3 BayBG aufgeführte Personenkreis ist von der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altersteilzeit ausgenommen. Dies gilt nicht für die von Verwaltungsreformmaßnahmen betroffenen Bereiche (Art. 91 Abs. 4 S. 2 BayBG).

3. **Arbeitszeitumfang:**

Bei Antritt der Altersteilzeit **seit dem 1.1.2010** beträgt der Arbeitszeitumfang **60 v. H.** der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit (Art. 91 Abs. 1 S. 1 BayBG).

4. **Modelle** der Altersteilzeit (nach der seit 1.1.2010 geltenden Regelung)

▪ **Teilzeitmodell**

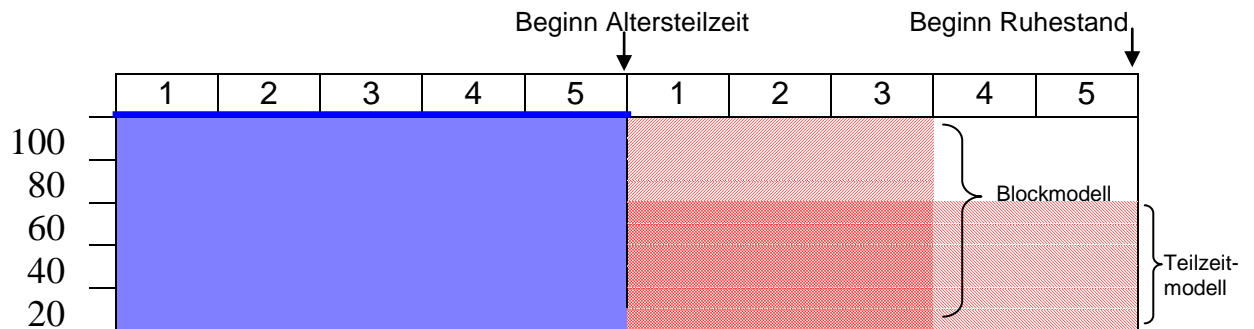
Im Teilzeitmodell arbeitet der Beamte bis zum Beginn des Ruhestands durchgehend in dem in Art. 91 Abs. 1 S. 1 BayBG genannten Umfang, also im Umfang von 60 v. H. der in den letzten fünf Jahren durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit (Art. 91 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BayBG).

▪ **Blockmodell**

Im Blockmodell wird die Arbeitszeit zunächst in einer Ansparphase über den in Art. 91 Abs. 1 S. 1 BayBG genannten Umfang hinaus erhöht. Diese Arbeitszeiterhöhung wird dann in einer Freistellungsphase ausgeglichen (Art. 91 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BayBG).

Beispiel 1

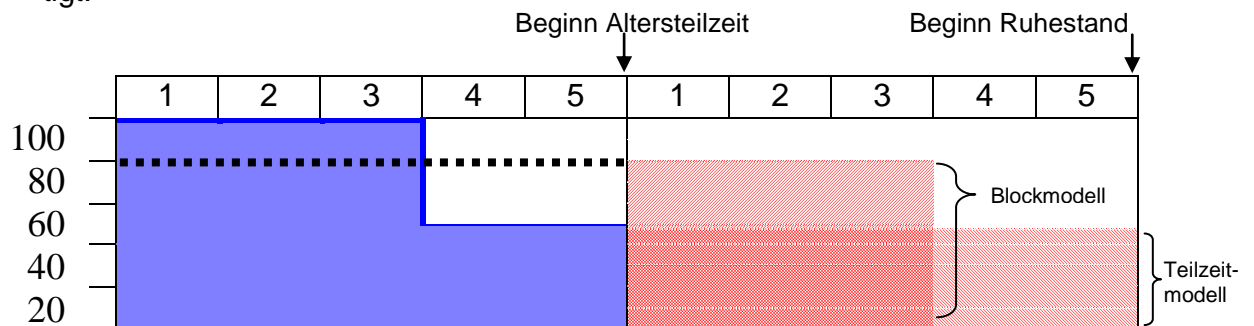
Beamter war in den letzten fünf Jahren vollzeitbeschäftigt:



Die *durchschnittlich in den letzten fünf Jahren* vor Beginn der Altersteilzeit geleistete Arbeitszeit beträgt 100 % der regelmäßigen Arbeitszeit.
Bei Altersteilzeit wird die Arbeitszeit auf 60% ermäßigt.

Beispiel 2

Beamter war in den letzten fünf Jahren zunächst für 3 Jahre vollzeitbeschäftigt und anschließend für 2 Jahre mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit teilzeitbeschäftigt:



Die *durchschnittlich in den letzten fünf Jahren* vor Beginn der Altersteilzeit geleistete Arbeitszeit beträgt 80% der regelmäßigen Arbeitszeit.
Bei Altersteilzeit wird die Arbeitszeit auf 48% ermäßigt.

Zu beachten ist, dass eine Kombination von Altersteilzeit im Blockmodell (Art. 91 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BayBG) und Antragsruhestand nach Art. 64 Nr. 1 BayBG nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe möglich ist. Zu der Frage, welche schwerwiegenden Gründe in Betracht kommen, vgl. im Einzelnen Abschnitt 10 Nr. 2.3.1 der VV-BeamtR.

5. Abwicklung von sog. "**Störfällen**" im Blockmodell

Tritt während der Altersteilzeit im Blockmodell einer der Fälle des Art. 91 Abs. 2 Satz 3 BayBG ein, der die vorgesehene Abwicklung der Freistellung unmöglich macht, so ist die **Altersteilzeit rückwirkend für den Zeitraum zu widerrufen**, der noch nicht durch eine Freistellung vom Dienst ausgeglichen wurde. Dabei gelten die unmittelbar vor Beginn der Freistellungsphase liegenden Ansparzeiten als ausgeglichen (Art. 91 Abs. 2 Satz 4 Hs. 2 BayBG). Für den Widerrufszeitraum ist der Arbeitszeitumfang neu festzusetzen (Art. 91 Abs. 2 Satz 5 BayBG).

Ruhestandsbezüge

1. Anspruchsvoraussetzungen

1.1 Entstehen des Anspruchs (Art. 11 BayBeamtVG)

Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Beamte

- eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahre abgeleistet hat
oder
- infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne gro-
bes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen
hat (Dienstbeschädigung), dienstunfähig geworden ist.

In die 5jährige Wartezeit werden insbesondere eingerechnet

- ruhegehaltfähige Zeiten im Beamtenverhältnis und gleichstehende Zeiten (Art. 14
BayBeamtVG),
- ruhegehaltfähige Zeiten eines Wehrdienstes und eines Polizeivollzugsdienstes
(Art. 16, 17 BayBeamtVG),
- Zeiten eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst, soweit sie
als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden (Art. 18 BayBeamtVG).

1.2 Ruhestandseintritt bzw. Versetzung in den Ruhestand

Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht demnach grundsätzlich mit dem Beginn des Ru-
hestandes (Art. 11 Abs. 2 S. 1 BayBeamtVG). Ein Beamter erhält also nur dann ein
Ruhegehalt, wenn sein Beamtenverhältnis durch Versetzung oder Eintritt in den Ruhe-
stand endet. Hierfür wiederum ist Voraussetzung, dass der Beamte die Wartezeit erfüllt
oder eine Dienstbeschädigung erlitten hat (siehe vorne Nr. 1.1).

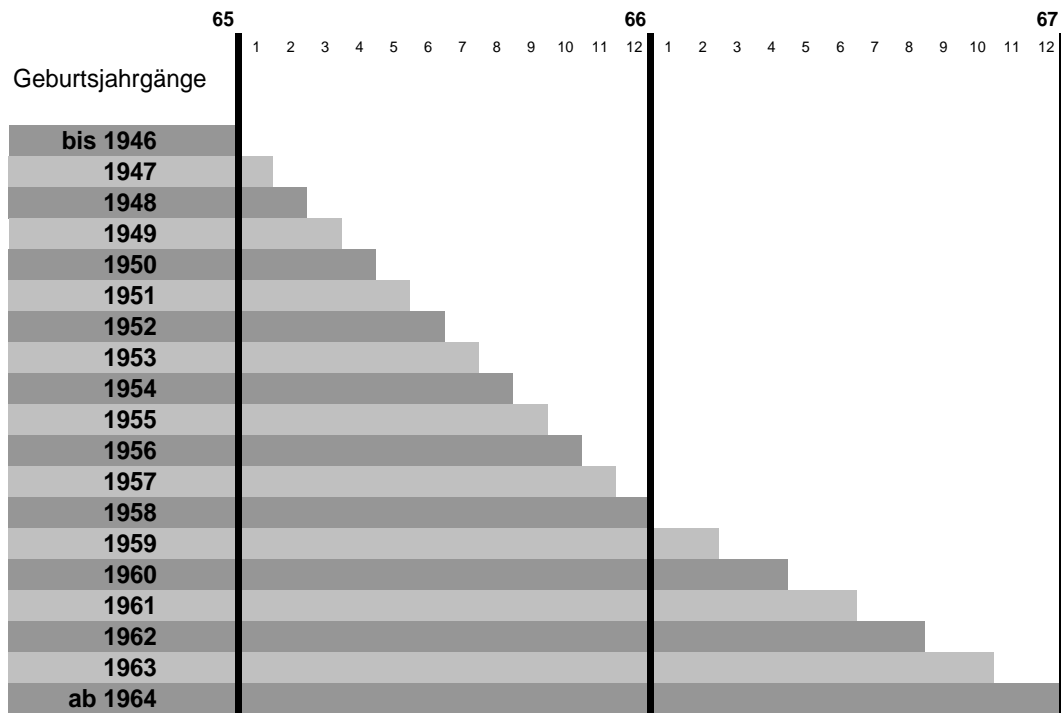
Ob ein Beamter in den Ruhestand treten oder versetzt werden kann, richtet sich nicht
nach dem BayBeamtVG, sondern nach den Beamtengesetzen. Für bayerische Beamte
sind seit 1. April 2009 die im BeamtStG bzw. BayBG enthaltenen Vorschriften maßge-

bend. Mit der Änderung des BayBG zum 1.1.2011 durch das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern werden die gesetzlichen Altersgrenzen wie folgt angehoben:

1.2.1 Beamte auf Lebenszeit

A) Eintritt in den Ruhestand

- Für die Beamten ist nunmehr grundsätzlich das Ende des Monats der Vollendung des 67. Lebensjahres die allgemeine gesetzliche Altersgrenze (Art. 62 Satz 1 BayBG). Die bis zum 31.12.2010 geltende Altersgrenze (65. Lebensjahr) wird dabei jedoch nicht in einem Schritt, sondern stufenweise (nach Maßgabe von Art. 143 Abs. 1 BayBG) angehoben. Es gelten folgende Staffelungen:



Eine Ausnahme hiervon enthält Art. 143 Abs. 1 S. 3 BayBG. Für Beamte, die sich am 1.1.2011

- **in der Freistellungsphase** einer Altersteilzeit im Blockmodell oder bei ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit auf Grund eines Arbeitszeitmodells nach Art. 87 Abs. 3 oder Art. 88 Abs. 4 BayBG bis zum Ruhestand oder
 - **in einer Beurlaubung nach Art. 89 oder 90 BayBG** befinden, die bis zum Beginn des Ruhestandes andauert,
- gilt als Altersgrenze weiterhin das 65. Lebensjahr.

- Besondere Regelungen bestehen für **Lehrkräfte an öffentlichen Schulen**, für das **wissenschaftliche und künstlerische Personal** an Hochschulen (Professoren, Juniorprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben) sowie für **Vollzugsbeamte** (Polizei- und Justizvollzugsbeamte, Beamte des Landesamts für Verfassungsschutz, Beamte im Einsatzdienst der Feuerwehr)

B) **Versetzung** in den Ruhestand

- Versetzung in den Ruhestand auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit
 - nach Vollendung des **64.** Lebensjahrs (Art. 64 Satz 1 Nr. 1 BayBG), wobei die Kombination von Altersteilzeit im Blockmodell und Antragsruhestand nur beim Vorliegen besonders schwerwiegende Gründe möglich ist. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können persönliche Gründe (z. B. schwere Krankheit oder schwere Funktionsbeeinträchtigung; tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen) oder dienstliche Gründe (z. B. Einzug der Planstelle, Wegfall der Aufgabe des Beamten) sein (vgl. im Einzelnen Abschnitt 8 Nr. 2.3.1 der VV-BeamtR)
 - als **Schwerbehinderter** im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX nach Vollendung des 60. Lebensjahres (Art. 64 Nr. 2 BayBG)
- Versetzung in den Ruhestand wegen **Dienstunfähigkeit** (§ 26 BeamtStG, Art. 65, 66 BayBG). Dienstunfähig ist ein Beamter, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist. Als dienstunfähig kann ein Beamter auch angesehen werden, wenn er infolge einer Erkrankung innerhalb von 6 Monaten mehr als 3 Monate keinen Dienst geleistet hat und keine Aussicht besteht, dass er innerhalb weiterer 6 Monate wieder voll dienstfähig wird (vermutete Dienstunfähigkeit). Die Einzelheiten zur Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit von Amts wegen (sog. Zwangspensionierung) sind in Art. 66 BayBG geregelt.

- Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bei Auflösung oder Umbildung von Behörden (Art. 68 ff BayBG).

1.2.2 Beamte auf Probe

Versetzung in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls oder einer Dienstbeschädigung (§ 28 Abs. 1 BeamtStG) oder im Wege des Ermessens bei Dienstunfähigkeit aus anderen Gründen in Härtefällen – bei staatlichen Beamten mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen (§ 28 Abs. 2 BeamtStG, Art. 71 Abs. 2 BayBG).

1.3 Beginn des Ruhestands


Die Ruhestandsversetzung wird grundsätzlich von der Ernennungsbehörde verfügt. Die Verfügung ist dem Beamten zuzustellen; sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden (Art. 71 Abs. 1 BayBG).

Der Ruhestand beginnt – mit Ausnahme der Fälle nach Art. 62 und 64 BayBG – mit dem Ende des Monats, in dem die Verfügung über die Ruhestandsversetzung dem Beamten zugestellt worden ist (Art. 71 Abs. 3 BayBG).

2. Höhe des Ruhegehalts

Das Ruhegehalt wird im Wesentlichen auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Bezüge (Entgeltfaktor) und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (Zeifaktor) berechnet (Art. 11 Abs. 3 BayBeamtVG). Durch Übertragung verschiedener Änderungen im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung in die Beamtenversorgung haben sich aber in den letzten Jahren für bestimmte Fallkonstellationen mehrere weitere Berechnungskomponenten für die Beamtenversorgung ergeben.

Danach kann folgendes (vereinfachte) Berechnungsschema angewandt werden:

		<u>Zahlenbeispiel:</u>
Ruhegehaltfähige Bezüge (Art. 12, 13 BayBeamtVG)		4.000,00 €
		x
Ruhegehaltfähige Dienstzeit		59,79 v. H.
33,33 Jahre		=
		2.391,60 €
Zuschläge nach Art. 71 bis 73 BayBeamtVG		+ 118,44 €
		2.510,04 €
Versorgungsabschlag bzw. -aufschlag		./. 271,08 €
		2.238,96 €
Mindestversorgung nach Art. 26 Abs. 5 S. 2 BayBeamtVG		(1.585,57 €)

2.1 Ruhegehaltfähige Bezüge

Die Bestimmung der ruhegehaltfähigen Bezüge ist im Wesentlichen in Art. 12 BayBeamtVG geregelt. Dabei handelt es sich im Einzelnen um folgende Besoldungsbestandteile:

2.1.1 Grundgehalt (Art. 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayBeamtVG)

Maßgebend ist das Grundgehalt, das dem Beamten nach der Besoldungsgruppe des ihm verliehenen statusrechtlichen Amtes **zuletzt zugestanden** hat. Das Grundgehalt ist dabei grundsätzlich nach der im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles tatsächlich zustehenden Stufe anzusetzen. Amtszulagen gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

War der Beamte beim Eintritt des Versorgungsfalles teilzeitbeschäftigt oder ohne Besoldung beurlaubt oder wegen begrenzter Dienstfähigkeit eingeschränkt verwendet, so gelten die dem letzten Amt entsprechenden vollen Bezüge als ruhegehaltfähig (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 BayBeamtVG).

Hat ein Beamter die Bezüge aus seinem letzten Amt vor dem Ruhestandseintritt nicht mindestens **2 Jahre** erhalten, so sind nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes ruhegehaltfähig, wenn das Amt nicht Eingangsamt seiner Qualifikationsebene gemäß Art. 23 Abs. 1 BayBesG, kein besonderes Eingangsamt nach Art. 24 BayBesG oder ein laufbahnfreies Amt ist (Art. 12 Abs. 4 S. 1 BayBeamtVG). Der Zeitraum für die Zweijahresfrist beginnt mit dem Tag, ab dem der Beamte Anspruch auf Besoldung aus seinem letzten Amt hatte (= Tag der Ernennung oder Tag der rückwirkenden Einweisung in eine Planstelle). Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge sind dabei zu einzurechnen, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden (Art. 12 Abs. 7 S. 1 BayBeamtVG).

Die 2-Jahresfrist gilt nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist (Art. 12 Abs. 7 S. 2 BayBeamtVG). Die sog. **Dienstbeschädigung** erfasst alle (geistigen und körperlichen) Krankheiten und sonstigen Beschädigungen (= Körperschaden). Sie muss nicht (wie der Dienstunfall) auf ein „plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes“ Ereignis zurückzuführen sein. Ausreichend ist, dass der Körperschaden auf einer länger andauernden schädlichen Einwirkung beruht. Ausreichend ist eine mittelbare Verbindung mit der dienstlichen Tätigkeit.

Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit **auf Grund eines Dienstunfalls** in den Ruhestand versetzt worden, bemisst sich das Grundgehalt nach der Stufe, die er bei anforderungsgerechten Leistungen bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze hätte erreichen können (Art. 53 Abs. 1 S. 2 BayBeamtVG).

2.1.2 **Strukturzulage (Art. 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayBeamtVG)**

Die Strukturzulage nach Art. 33 BayBesG (für Beamte der BesGr. A 9 bis A 13, ohne den Lehrerbereich) in Höhe von derzeit (Stand 1.1.2014) **83,59 €** gehört in jedem Falle zu den ruhegehaltfähigen Bezügen.

2.1.3 **Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen (Art. 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BayBeamtVG)**

Mit der Verleihung einer Amtszulage nach Art. 34 Abs. 1 BayBesG wird – durch Ernennung – ein anderes Amt übertragen. Es handelt sich somit um eine Beförderung im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG (vgl. auch Art. 2 Abs. 2 LfBG). Für die Ruhegehaltfähigkeit gelten daher die gleichen Grundsätze wie für das Grundgehalt.

Anders als die Amtszulagen, die nur ganz konkreten Ämtern gesetzlich zugeordnet werden, stehen die gruppenspezifischen Zulagen nach Art. 34 Abs. 2 BayBesG einem bestimmten Berufszweig (z. B. Polizeivollzug, Justizvollzug, Steuerfahndungsdienst), dort aber allen Besoldungsgruppen, zu. Insofern knüpft die Verleihung nicht an ein statusrechtliches Amt. Daher gehören die Zulagen für besondere Berufsgruppen zu den ruhegehaltfähigen Bezügen, wenn sie im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles bezogen werden. Auf die Erfüllung der 2-Jahresfrist des Art. 12 Abs. 4 S. 1 BayBeamtVG kommt es dabei nicht an.

2.1.4 **Familienzuschlag der Stufe 1 (Art. 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BayBeamtVG)**

Anzusetzen ist der Familienzuschlag, der dem Beamten nach dem Besoldungsrecht "zustehen würde" (Art. 12 Abs. 1 S. 1, Art. 69 Abs. 1 BayBeamtVG). Er ist nur bis zur Stufe 1 Bestandteil der ruhegehaltfähigen Bezüge. Der Familienzuschlag der Stufe 2 und der folgenden Stufen (= der auf die Kinder entfallende Betrag) wird dem Versorgungsempfänger neben dem Ruhegehalt gewährt (Art. 69 Abs. 2 S. 1 BayBeamtVG).

Zur Stufe 1 gehören

- verheiratete und verwitwete Ruhestandsbeamte sowie Beamte in eingetragenen Lebenspartnerschaften,

- geschiedene Ruhestandsbeamte, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind. Die Verpflichtung zum Unterhalt richtet sich nach den Bestimmungen des BGB (vgl. §§ 1569 ff BGB). Ausreichend ist, wenn der Beamte Unterhalt in Höhe des Betrags der Stufe 1 des Familienzuschlags leistet.
- andere Ruhestandsbeamte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind und der aufgenommenen Person sonstige Mittel zum Unterhalt in Höhe des 6-fachen Betrages der Stufe 1 des Familienzuschlags nicht zur Verfügung stehen (Art. 36 Abs. 1 S. 2 bis 5 BayBesG).

Die Konkurrenzregelung des Art. 36 Abs. 4, 6 bzw. Art. 36 Abs. 1 S. 5 BayBesG ist auch bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Bezüge zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass bei den ruhegehaltfähigen Bezügen in bestimmten Fallkonstellationen der sog. Ehegattenanteil im Familienzuschlag nur anteilig gewährt wird.

2.2 Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist neben den ruhegehaltfähigen Bezügen die wichtigste Bemessungsgrundlage für das Ruhegehalt. Sie wird für die **Ermittlung des Ruhegehaltssatzes** benötigt.

Bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit werden in erster Linie die im Beamtenverhältnis zurückgelegten Zeiten angerechnet. Des Weiteren können aber auch andere Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse sowie Ausbildungszeiten berücksichtigt werden. Bei der Bewertung der Dienstzeiten wird unterschieden in Zeiten, die bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen

- von Amts wegen anzurechnen **sind** (z. B. Art. 14, 16 und 17, Art. 22 S. 1, 2 BayBeamtVG) oder angerechnet werden **sollen** (Art. 18 BayBeamtVG);
- im Rahmen einer Ermessensentscheidung angerechnet werden **können** (Art. 19, 20, 23 Abs. 2, Art. 22 S. 3 und 4 BayBeamtVG).

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit wird nach Jahren und Tagen berechnet. Etwa anfallende Tage sind unter Benutzung des Nenners 365 in Dezimaljahre mit 2 Stellen nach dem Komma umzurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen,

wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern 5 bis 9 verbleiben würde (Art. 26 Abs. 1 S. 3 bis 5 BayBeamtVG).

Beispiele:

- 34 Jahre 301 Tage = $34 \frac{301}{365} = 34,824 = 34,82$ Jahre
- 39 Jahre 101 Tage = $39 \frac{101}{365} = 39,276 = 39,28$ Jahre

2.2.1 Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit (Art. 14 BayBeamtVG)

Anrechenbar ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft) im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Auf die Art des Beamtenverhältnisses (Beamter auf Lebenszeit, auf Probe, auf Zeit oder auf Widerruf) kommt es nicht an. Ebenso wenig spielt es eine Rolle, ob die Dienstzeit nur bei einem Dienstherrn oder (ggf. mit Unterbrechungen) bei mehreren Dienstherrn abgeleistet wurde.

Für die Anrechnung kommt es im Übrigen nur auf das Bestehen des Beamtenverhältnisses und nicht auf die tatsächliche Dienstleistung an (Krankheit, Urlaub, Einberufung zum Wehrdienst u. a. unterbrechen den Bestand des Beamtenverhältnisses nicht).

Die Zeit einer **Beurlaubung ohne Grundbezüge** wird grundsätzlich nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Von der Anrechnung auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit sind also Zeiten ausgeschlossen, in denen dem Beamten Urlaub ohne Grundbezüge

- aus arbeitsmarktpolitischen Gründen,
- aus familienpolitischen Gründen,
- für die Erziehung eines Kindes¹ (Erziehungsurlaub, ab 2001 Elternzeit) gewährt wurde.

¹ Ausnahme: Für **vor** dem 1. Januar 1992 geborene, während eines Beamtenverhältnisses erzogene Kinder ist die Zeit der „Freistellung“ bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind 6 Monate alt wird (Art. 103 Abs. 2 BayBeamtVG)

Die Zeit einer Beurlaubung ohne Grundbezüge kann jedoch nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 BayBeamtVG berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient (bei Beurlaubungen nach dem Eignungsübungsgesetz, dem Arbeitsplatzschutzgesetz, dem Zivilschutzgesetz oder für Aufgaben der Entwicklungshilfe gilt das schriftliche Zugeständnis als erteilt). Für den Erlass einer Gewährleistungsentscheidung kann die Berücksichtigung der Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit zugesichert werden. Die Zusicherung wird in diesen Fällen in der Regel von der Erhebung eines Versorgungszuschlags (in Höhe von 30 v. H. der fiktiven ruhegehaltfähigen Bezüge) abhängig gemacht (Art. 14 Abs. 2 BayBeamtVG).

Zeiten einer **Teilzeitbeschäftigung** sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (Art. 24 Abs. 1 BayBeamtVG).

Zeiten einer **Altersteilzeit** nach Art. 91 BayBG bzw. Art. 80d BayBG a. F., die vor dem 1.1.2010 angetreten wurde, sind zu $\frac{9}{10}$ der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist (Art. 103 Abs. 3 Halbsatz 2 BayBeamtVG). Zeiten einer nach dem 31.12.2009 angetretenen Altersteilzeit werden jedoch nur noch wie die sonstigen Teilzeitbeschäftigungen behandelt (vgl. Art. 24 Abs. 1 BayBeamtVG).

Die Zeiten der eingeschränkten Verwendung wegen **begrenzter Dienstfähigkeit** nach § 27 BeamtStG sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Zur Vermeidung einer Schlechterstellung gegenüber den wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten ist die Zeit aber mindestens im Umfang der Zurechnungszeit nach Art. 23 Abs. 1 S. 1 BayBeamtVG ruhegehaltfähig, d. h. im Umfang von $\frac{2}{3}$ bis zum Ende des Monats der Vollenendung des 60. Lebensjahres, zu berücksichtigen (Art. 14 Abs. 1 S. 3 BayBeamtVG).

2.2.2 **Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten (Art. 16 BayBeamtVG)**

Anrechenbar sind die vor der Berufung in das Beamtenverhältnis berufsmäßig im Dienst der Bundeswehr (als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit) zurückgelegten Dienstzeiten.

Der berufsmäßige Dienst in der Nationalen Volksarmee der ehemaligen DDR ist zwar grundsätzlich ruhegehaltfähig. Die Anrechnung unterliegt jedoch den Einschränkungen des Art. 21 BayBeamtVG. Danach werden solche Zeiten nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt und die Zeit als rentenrechtliche Zeit berücksichtigungsfähig ist. Weiter ist Art. 25 BayBeamtVG zu beachten. Nach dieser Vorschrift sind Zeiten einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR ausdrücklich und ohne die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung von der Anrechnung ausgeschlossen.

2.2.3 Nichtberufsmäßiger Wehrdienst (Art. 17 BayBeamtVG)

Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis nichtberufsmäßigen Wehrdienst in der Bundeswehr oder Zivildienst geleistet hat.

Für den nichtberufsmäßigen Dienst in der Nationalen Volksarmee der ehemaligen DDR gelten dieselben Einschränkungen wie bei Art. 16 BayBeamtVG.

2.2.4 Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (Art. 18 BayBeamtVG)

Als ruhegehaltfähig sollen auch

➤ Zeiten einer hauptberuflichen in der Regel einem Beamten obliegenden oder später einem Beamten übertragenen Beschäftigung oder

➤ Zeiten einer für die Laufbahn des Beamten förderlichen Tätigkeit

als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, in denen ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis (Angestellter oder Arbeiter) im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn tätig war.

Voraussetzung ist allerdings, dass die Tätigkeit

➤ ohne (eine von dem Beamten zu vertretende) Unterbrechung zur Berufung in das Beamtenverhältnis geführt hat;

➤ zur Ernennung geführt hat;

➤ in der Regel einem Beamten obliegt (sog. „Beamtendiensttuerzeit“).

2.2.5 Sonstige Zeiten (Art. 19 BayBeamtVG)

Die Vorschrift ist in erster Linie für Beamte von Bedeutung, die erst nach einer mehr oder weniger langen Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes in das Beamtenverhältnis übernommen wurden.

Anrechenbar sind danach folgende vor der Berufung in das Beamtenverhältnis liegende Zeiten, falls sie in einem inneren Zusammenhang mit der späteren Beamtentätigkeit stehen:

- Zeiten als Rechtsanwalt oder Notar (zur Hälfte, höchstens 10 Jahre);
- hauptberufliche Zeiten im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst (uneingeschränkt);
- hauptberufliche Zeiten im Dienst von Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften (uneingeschränkt);
- hauptberufliche Zeiten im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden (uneingeschränkt);
- hauptberufliche Zeiten im ausländischen öffentlichen Dienst (uneingeschränkt);
- Zeiten des Erwerbs besonderer Fachkenntnisse auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung des Amtes bilden (bis zur Hälfte und gestaffelt nach Laufbahngruppen);
- Zeiten als Entwicklungshelfer (zur Hälfte, höchstens 10 Jahre).

2.2.6 Ausbildungszeiten (Art. 20 BayBeamtVG)

Es handelt sich ebenfalls um eine sog. Kann-Vorschrift. Die Anrechnung von Ausbildungszeiten steht also im Ermessen des Versorgungsdienstherrn und setzt einen Antrag des Beamten voraus. Über die Anrechnung soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden (siehe vorne Nr. 2.2.5, einschließlich der dort erläuterten Vorbehalte).

Als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden kann die Mindestzeit

- der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit);
- einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist.

Die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit ist bis höchstens 3 Jahre berücksichtigungsfähig (Art. 20 Abs. 1 Halbsatz 2 BayBeamtVG).

2.2.7 Zurechnungszeit (Art. 23 Abs. 1 S. 1 BayBeamtVG)

Bei Beamten, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wird die Zeit vom Ruhestandseintritt bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres zu $\frac{2}{3}$ der ruhegehaltfähigen Dienstzeit hinzugerechnet.

2.3 Ruhegehaltssatz

Der Ruhegehaltssatz richtet sich nach der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit (Zeitfaktor). Der Steigerungssatz beträgt 1,79375 für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit. Der Höchstruhegehaltssatz von 71,75 v. H. wird somit nach 40 Dienstjahren erreicht.

Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um 1 zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern 5 bis 9 verbleiben würde (Art. 26 Abs. 1 S. 3 bis 5 BayBeamtVG).

Für die am 31.12.1991 vorhandenen Beamten gilt zudem die Besitzstandsregelung des Art. 103 Abs. 5 bis 9 BayBeamtVG. Nach dieser Vorschrift bleibt dem Beamten der zum 31.12.1991 erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach Art. 103 Abs. 6 und 7 BayBeamtVG. Der sich danach ergebende Ruhegehaltssatz steigt dann mit jedem Jahr, das vom 1.1.1992 an als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um 0,95667 v. H. bis zum Höchstruhegehaltssatz. Dieser Ruhegehaltssatz kommt allerdings nur dann bei der Berechnung des Ruhegehalts zum Tragen, wenn er günstiger ist

als der nach aktuellem Recht zustehende Ruhegehaltssatz. Das bedeutet, dass zunächst einmal der Ruhegehaltssatz nach aktuellem Recht zu ermitteln ist. Nur wenn danach bereits der Höchstruhegehaltssatz erreicht wird, erübrigt sich die Anwendung der Übergangsregelung.

2.4 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes (Art. 27 BayBeamtVG)

Der Ruhegehaltssatz wird auf Antrag vorübergehend (= längstens bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze) erhöht, wenn der Beamte (noch) keine Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält und

- bis zum Ruhestandsbeginn die Wartezeit von 60 Kalendermonaten in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat;
- wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist;
- einen Ruhegehaltssatz von 66,97 v. H. noch nicht erreicht hat;
- keine Einkünfte aus nichtselbständiger oder selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft bezieht (Einkünfte bleiben außer Betracht, wenn sie durchschnittlich im Monat 525,- € nicht übersteigen).

Die Erhöhung beträgt 0,95667 für je 12 Kalendermonate der auf die Wartezeit anrechnungsfähigen Pflichtversicherungszeiten, soweit sie nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der erhöhte Ruhegehaltssatz darf 66,97 v. H. nicht übersteigen.

Die Erhöhung fällt mit dem Ablauf des Tages vor dem Beginn einer Rente oder dem Bezug von Erwerbseinkommen (über 525,- € mtl.) wieder weg.

2.5 Höhe des Ruhegehaltes

Das Ruhegehalt wird durch Multiplikation der ruhegehaltfähigen Bezüge mit dem Ruhegehaltssatz berechnet. Ergeben sich dabei Bruchteile von Cents, werden diese kaufmännisch gerundet (Art. 5 Abs. 5 BayBeamtVG).

2.6 Erhöhung des Ruhegehaltes um Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag bzw. Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag (Art. 71, 72 BayBeamtVG)

Soweit Kindererziehungszeiten für die ab 1.1.1992 geborenen Kinder wegen Nichterfüllung der allgemeinen Wartezeit oder wegen des Ausschlusses von der Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht berücksichtigungsfähig sind, erfolgt eine Erhöhung des Ruhegehaltes um einen **Kindererziehungszuschlag** (Art. 71 Abs. 1 BayBeamtVG). Die Höhe beträgt (nunmehr abgekoppelt von den rentenrechtlichen Bestimmungen) seit 1.1.2014: 3,29 € für jeden Kalendermonat der dem Beamten zuzuordnenden Erziehungszeit in den ersten 3 Lebensjahren des Kindes nach Ablauf des Geburtsmonats.

Für die vor dem 1.1.1992 geborenen Kinder, die vor der Berufung in das Beamtenverhältnis erzogen wurden, gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass nur die ersten 12 Kalendermonate nach dem Geburtsmonat für den Kindererziehungszuschlag berücksichtigt werden können.

Die Begrenzung des Kindererziehungszuschlags erfolgt auf das im Zeitraum der Kindererziehung bei Vollbeschäftigung aus den der Berechnung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Bezügen erreichbare Ruhegehalt. Die Steigerungsmöglichkeit des Ruhegehalts durch Kindererziehungszuschläge wird so auf die Differenz zwischen dem im Zeitraum der Kindererziehung erdienten Ruhegehalt und der Höchstgrenze begrenzt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass ein Beamter mit Kindererziehungszeiten während dieser Zeit keine höheren Versorgungsanwartschaften erdienen kann, als ein vollbeschäftigter Beamter.

Schließlich darf durch die Gewährung eines Kindererziehungszuschlages der Betrag nicht überschritten werden, der sich als Ruhegehalt unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Bezüge aus der Endstufe der BesGr. ergeben würde, aus der sich das Ruhegehalt berechnet. Bleibt das Ruhegehalt zuzüglich des Kindererziehungszuschlags hinter der Mindestversorgung zurück, wird diese gezahlt.

Entsprechend wird ein **Kindererziehungsergänzungszuschlag** für Zeiten gleichzeitiger Erziehung mehrerer Kinder oder der Erziehung eines Kindes neben Dienstleistung oder nicht erwerbsmäßiger Pflege gewährt (Art. 71 Abs. 5 BayBeamtVG). Erfasst werden hiervon Erziehungs- und Pflegezeiten ab dem 1.1.1992, die außerhalb der Zeiträume, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht, liegen bis zum 10. Lebensjahr eines Kindes, bei pflegebedürftigen Kindern bis zum 18. Lebensjahr.

Die Höhe der Beträge entspricht im Wesentlichen der im Rentenrecht festgelegten Leistungshöhe (Art. 71 Abs. 6 BayBeamtVG), wird aber ebenfalls nicht (mehr) nach rentenrechtlichen Maßgaben entwickelt. Für die Begrenzung des Kindererziehungsergänzungszuschlages gilt nunmehr allerdings dieselbe Obergrenze (Art. 71 Abs. 7 BayBeamtVG) wie für den Kindererziehungszuschlag mit der Folge, dass künftig sehr viel häufiger ein zahlbarer Kindererziehungsergänzungszuschlag verbleibt.

Ferner wird das Ruhegehalt um einen **Pflegezuschlag** erhöht für Zeiten, in denen der Beamte einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt hat (Art. 72 Abs. 1 BayBeamtVG), wenn die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt wird.

Die Höhe des Pflegezuschlags bestimmt sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und dem notwendigen Umfang der wöchentlichen Pflegetätigkeit. Die in der Vorschrift geregelten Beträge orientieren sich an rentenrechtlichen Werten.

Für die Gewährung des Pflegezuschlags gelten die Einschränkungen des Kindererziehungszuschlags gleichermaßen.

Schließlich wird auch der **Kinderpflegeergänzungszuschlag** in seiner bisherigen Systematik fortgeführt (Art. 72 Abs. 3 BayBeamtVG), allerdings nun völlig abgekoppelt vom Rentenrecht – insbesondere wurden die rentenrechtlichen Grenzen nicht mehr übernommen.

Mit Art. 73 BayBeamtVG ist – in Anlehnung an die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach Art. 27 BayBeamtVG (siehe vorne Nr. 2.4) – die vorübergehende Gewährung der Zuschläge, wenn der Beamte (noch) keine Versichertenrente aus der

gesetzlichen Rentenversicherung erhält, jedoch bis zum Ruhestandsbeginn die Wartezeit von 60 Kalendermonaten in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat.

2.7 Versorgungsabschlag

Die Regelung über den Versorgungsabschlag (Art. 26 Abs. 2 BayBeamtVG) dient dem Ausgleich der mit einem **vorzeitigen Ruhestandseintritt** bedingten längeren Laufzeit der Versorgung; zur Frage, ob ein vorzeitiger Ruhestandseintritt vorliegt, ist ein sog. Referenzalter maßgebend. Sie kommt zum Tragen in Fällen der Ruhestandsversetzung auf Antrag nach Art. 64 bzw. Art. 129 S. 2 BayBG sowie bei Dienstunfähigkeit (zu den Einzelheiten vgl. nachfolgende Übersicht).

Bei der Berechnung der Versorgungsabschläge ist der Vomhundertsatz bei Teilen eines Jahres auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma, also "spitz" auszurechnen. Dabei ist die zweite Stelle um 1 zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern 5 bis 9 verbleiben würde (Art. 26 Abs. 2 S. 3 BayBeamtVG). Der Abschlag beträgt höchstens 10,8 v. H. (Art. 26 Abs. 2 S. 2 BayBeamtVG).

Der Versorgungsabschlag wird vom Ruhegehalt (**nicht** vom Ruhegehaltssatz) vorgenommen. Der Vomhundertsatz bleibt die ganze Laufzeit der Versorgungsbezüge unverändert, er ändert sich somit auch nach Erreichen der Altersgrenze nicht. Das verminderte Ruhegehalt bildet nach dem Tod des Ruhestandsbeamten auch die Grundlage für die Hinterbliebenenversorgung.

Betroffen sind hiervon folgende Fälle, sofern sie nicht von der Ausnahmeregelung des Art. 26 Abs. 3 BayBeamtVG (siehe Ziffer 2.7.4) erfasst werden:

2.7.1 Ruhestandsversetzung auf Antrag (allgemeine Antragsaltergrenze)

Für Beamte, die nach Art. 64 Nr. 1 BayBG auf Antrag nach Vollendung des 64. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden, beträgt der Versorgungsabschlag derzeit 3,6 v. H. für jedes volle Jahr, um das sie vor Vollendung der für sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden (Art. 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BayBeamtVG). Da die Antragsaltergrenze 64. Lebensjahr beibehalten, die gesetzliche Altersgrenze jedoch stufenweise angehoben wird (siehe vorne Ziffer 1.2.1 Buchstabe A

Spiegelstrich 1), erhöht sich der Versorgungsabschlag bei Inanspruchnahme der Alterszeitzeit in künftigen Fällen. Da die betroffenen Geburtsjahrgänge gleichsam in diese erhöhte Abschlagsregelung "hineinwachsen", bestimmt die Übergangsregelung in Art. 106 Abs. 1 BayBeamVG einen sukzessiven Anstieg des Bemessungszeitraumes.

2.7.2 Ruhestandsversetzung auf Antrag (schwerbehinderte Beamte)

Für schwerbehinderte Beamte, die vor Ablauf des Monats, in dem sie das Referenzalter erreichen, nach Art. 64 Nr. 2 BayBG in den Ruhestand versetzt werden, beträgt der Versorgungsabschlag 3,6 v. H. für jedes volle Jahr der vorzeitigen Ruhestandsversetzung (Art. 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BayBeamVG). Das Referenzalter wird nach Maßgabe von Art. 106 Abs. 2 BayBeamVG vom 63. stufenweise auf das 65. Lebensjahr angehoben.

Die am 1. Januar 2001 vorhandenen Beamten, die bis zum 16. November 1950 geboren sind und am 16. November 2000 bereits schwerbehindert waren, sind hiervon aus Vertrauensschutzgründen (weiterhin) ausgenommen (Art. 103 Abs. 10 BayBeamVG).

Die in den vorstehenden Ziffern 2.7.1 und 2.7.2 dargestellten Fälle (einschließlich der Übergangsregelungen) lassen sich in folgender Tabelle zusammenfassen:

Beamte im Sinne von Art. 62 S. 1 BayBG

Geburtsdatum	ges. Altersgrenze		Antragsaltersgrenze (Art. 64 Nr. 1 BayBG)		Referenzalter (für Abschlag)		Antragsaltersgrenze (Art. 64 Nr. 2 BayBG)		Referenzalter (für Abschlag)	
	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
bis 31.12.1946	65		64		65		60		63	
1.1.1947 bis 31.12.1947	65	1	64		65		60		63	
1.1.1948 bis 31.12.1948	65	2	64		65		60		63	
1.1.1949 bis 31.1.1949	65	3	64		65	1	60		63	
1.2.1949 bis 28.2.1949	65	3	64		65	2	60		63	
1.3.1949 bis 31.12.1949	65	3	64		65	3	60		63	
1.1.1950 bis 31.12.1950	65	4	64		65	4	60		63	
1.1.1951 bis 31.12.1951	65	5	64		65	5	60		63	
1.1.1952 bis 31.1.1952	65	6	64		65	6	60		63	1
1.2.1952 bis 29.2.1952	65	6	64		65	6	60		63	2
1.3.1952 bis 31.3.1952	65	6	64		65	6	60		63	3
1.4.1952 bis 30.4.1952	65	6	64		65	6	60		63	4
1.5.1952 bis 31.5.1952	65	6	64		65	6	60		63	5
1.6.1952 bis 31.12.1952	65	6	64		65	6	60		63	6
1.1.1953 bis 31.12.1953	65	7	64		65	7	60		63	7
1.1.1954 bis 31.12.1954	65	8	64		65	8	60		63	8
1.1.1955 bis 31.12.1955	65	9	64		65	9	60		63	9
1.1.1956 bis 31.12.1956	65	10	64		65	10	60		63	10
1.1.1957 bis 31.12.1957	65	11	64		65	11	60		63	11
1.1.1958 bis 31.12.1958	66		64		66		60		64	
1.1.1959 bis 31.12.1959	66	2	64		66	2	60		64	2
1.1.1960 bis 31.12.1960	66	4	64		66	4	60		64	4
1.1.1961 bis 31.12.1961	66	6	64		66	6	60		64	6
1.1.1962 bis 31.12.1962	66	8	64		66	8	60		64	8
1.1.1963 bis 31.12.1963	66	10	64		66	10	60		64	10
1.1.1964 bis	67		64		67		60		65	

2.7.3 Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit

Für Beamte, die wegen (einer nicht auf einem Dienstunfall beruhenden) Dienstunfähigkeit beträgt der Versorgungsabschlag 3,6 % für jedes volle Jahr, um das sie vor Ablauf des Monats, in dem sie das 63., nach einer Übergangsphase bis zum Jahr 2024 mit einem gestaffelten Anstieg (vgl. Art. 106 Abs. 3 BayBeamtVG) das 65. Lebensjahr erreichen, in den Ruhestand versetzt werden (Art. 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BayBeamtVG), höchstens jedoch 10,8 % (Art. 26 Abs. 2 S. 2 BayBeamtVG).

2.7.4 Ausnahmen vom Versorgungsabschlag

In Anlehnung an das Rentenrecht wird auch für die Beamten als Ausgleich für die Anhebung der gesetzlichen Altersgrenzen die Möglichkeit geschaffen, bei langen Dienstzeiten abschlagsfrei vorzeitig in den Ruhestand zu treten. Voraussetzungen für die Abschlagsfreiheit sind in Anknüpfung an die Antragsaltersgrenze die Vollendung des 64. Lebensjahres sowie die Ableistung langer Dienstzeiten und zwar

- von 45 Dienstjahren beim voraussetzungslosen Antragsruhestand (Art. 26 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BayBeamtVG),
- von 40 Dienstjahren bei Dienstunfähigkeit und Schwerbehinderung (Art. 26 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BayBeamtVG).

Beamte des Vollzugsdienstes (Polizei, Strafvollzug), des Landesamtes für Verfassungsschutz, des Einsatzdienstes der Berufs- und Werksfeuerwehren sowie des Einsatzdienstes der Feuerwehr, die 20 Jahre Schicht- oder Wechselschichtdienst sowie vergleichbar belastende unregelmäßige Dienstzeiten zurückgelegt haben, können auf Antrag ab Vollendung des 60. Lebensjahres vorzeitig abschlagsfrei in den Ruhestand treten (Art. 26 Abs. 3 S. 2 BayBeamtVG).

In die Ermittlung der langen Dienstzeiten sind die Zeiten einzubeziehen, die im Zusammenhang mit einer Dienstleistung oder Tätigkeit im öffentlichen Dienst stehen. Das sind Zeiten der vorgeschriebenen Ausbildung, im Beamtenverhältnis, im berufs- und nichtberufsmäßigen Wehrdienst sowie im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst; dazu rechnen auch Zeiten der Angehörigkeit zum Lehrkörper einer Hochschule nach der Habilitation. Als Ausnahme sind daneben Zeiten einer Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes einzubeziehen.

2.8 Mindestversorgung

Das Alterssicherungssystem der Beamtenversorgung gewährleistet im Hinblick auf ihr Sicherungsziel eine angemessene Versorgung, um dem Beamten (und seinen Hinterbliebenen) den (Mindest-)Lebensunterhalt zu sichern. Die Versorgungsbezüge dürfen deshalb einen bestimmten Betrag nicht unterschreiten. Bleibt die erdiente Versorgung dahinter zurück, greift die Mindestversorgung ein.

Nach Art. 26 Abs. 5 BayBeamtVG gibt es 2 unterschiedlich bemessene Mindestversorgungsbezüge, nämlich das

- **amtsabhängige** Mindestruhegehalt (geht dem amtsunabhängigen Mindestruhegehalt vor),
- **amtsunabhängige** Mindestruhegehalt (als Mindestalimentation).

Das **amtsabhängige** Mindestruhegehalt beträgt 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Bezüge. Verglichen wird das erdiente Ruhegehalt mit dem Mindestruhegehalt (Art. 26 Abs. 5 S. 1 BayBeamtVG).

Das **amtsunabhängige** Mindestruhegehalt beträgt 66,5 v. H. der ruhegehaltfähigen Bezüge aus der Endstufe der BesGr. A 3. Es wird gewährt, wenn es höher ist als das erdiente Ruhegehalt und das amtsabhängige Mindestruhegehalt.

3. Kinderbezogener Teil des Familienzuschlags (Art. 69 Abs. 2 S. 1 BayBeamtVG)

Der Familienzuschlag gehört zur Versorgung. Er bestimmt sich gemäß Art. 69 Abs. 1 BayBeamtVG nach den Vorschriften des BayBesG (Art. 35 bis 37 BayBesG). Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags (nach der Anzahl der kindergeldrechtlich berücksichtigungsfähigen Kinder) wird neben dem Ruhegehalt gezahlt (Art. 69 Abs. 2 S. 1 BayBeamtVG).